

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Oktober 1989



3156. Amtlicher Quartierplan

Am 12. Juli 1989 ersuchte der Gemeinderat Küssnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Mai 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Limberg-Nordost.

Gde. Küssnacht

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. Juni 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 30. Juni 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Würzbrunnensstrasse, im Norden durch die Limbergstrasse, im Osten durch die Bauzonengrenze bzw. durch den Flurweg Kat.-Nr. 497 und im Süden durch die Bauzonengrenze, den Langmattbach sowie den Flurweg Kat.-Nr. 513 begrenzt.

Ziel des Quartierplanverfahrens ist es, die unbefriedigenden verkehrsmässigen Erschliessungsverhältnisse in der Kernzone 2, Limberg-Nordost, zu sanieren. Für die Sanierung war es unumgänglich, einige angrenzend in der Landwirtschaftszone liegende Grundstücke ins Verfahren miteinzubeziehen.

Der parallel zur Limbergstrasse verlaufende einstige Flurweg wird im Teilstück zwischen dem Flurweg Kat.-Nr. 497 und der Würzbrunnensstrasse zu einem 3,0 m bis 4,0 m breiten Zufahrtsweg ausgebaut sowie ins Eigentum der Gemeinde Küssnacht überführt.

Die Anstösser treten das für den Ausbau des Flurwegs erforderliche Land unentgeltlich an die Gemeinde ab; diese übernimmt die Ausbau-, die Instandstellungs- sowie die Administrativkosten. Gleichzeitig werden auch erforderliche Servitutsvereinbarungen notariell vollzogen.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Küssnacht vom 25. Mai 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Limberg-Nordost wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Küssnacht, 8700 Küssnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Oktober 1989

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller